

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
22/211

Status:

öffentlich

Festsetzung der Gebührenhöhe für die Straßenreinigung 2023 und Änderung des Straßenverzeichnisses

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerwehr- und Beteiligungsausschuss	06.12.2022	Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss	12.12.2022	Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich	15.12.2022	Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aurich beschließt:

1. Die Gebührensätze für die Straßenreinigung werden ab 01.01.2023 wie folgt festgelegt:

Reinigungsklasse	Anzahl Reinig. pro Woche	Gebührensatz €/Meter (Quadratwurzel)	Gebühr 2023 €/Meter
A	4	1,20	4,80
B	2		2,40
C	1		1,20
D	0,5		0,60

2. Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Aurich (Straßenreinigungssatzung)

3. Die 1. Verordnung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung

4. Die 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Sachverhalt:

Gebührenkalkulation 2023

Die Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung werden jährlich neu kalkuliert und sind vom Rat der Stadt Aurich festzusetzen.

Auf der Grundlage der Gebührenveranlagung, der Betriebsabrechnung für 2021 und der aktuellen Kostenentwicklung in 2022 ist die Gebührenbedarfsberechnung 2023 erstellt worden. In der Betriebsabrechnung 2019 hatte sich ein hoher Überschuss von insg. 39.454,00 € ergeben. Dieser Betrag war nach Feststellung innerhalb von drei Jahren (2021 – 2023) auszugleichen. Insofern wird für 2023 der Restbetrag von 9.454 € vorgetragen.

Von den gebührenrelevanten Kosten ist ein Anteil für das sogenannte Öffentliche Interesse in Abzug zu bringen. Der nicht umlagefähige Anteil beträgt gem. § 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten und entfällt bei der Ermittlung der kostendeckenden Gebühr.

Aus der Arbeitsgruppe zur Haushaltskonsolidierung ging der Vorschlag hervor, die Papierkorbentleerung ab 2023 über die Straßenreinigungsg Gebühr zu finanzieren. Bisher wurden diese Kosten als „freiwillige Leistung“ über den Haushalt der Stadt Aurich getragen. Nach niedersächsischem Recht (§§ 2 und 52 Abs. 1 d) NStrG) sind die Kosten für die Leerung der Straßenpapierkörbe der Straßenreinigung zuzuordnen. Hier würde sich folglich eine Mehrbelastung von rd. 52.000 € für den Gebührenhaushalt ergeben. Die Entleerung der Papierkörbe wird in der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) und in der Verordnung über Art, Anzahl und räumliche Ausgestaltung der Straßenreinigung der Stadt Aurich ergänzt.

Der hiernach ermittelte Gebührenbedarf beträgt 233.321 €, was eine kostendeckende Gebühr von 1,20 € pro Meter Grundstücksfläche (Quadratwurzel) in der Reinigungsklasse C (vorher 1,00 €) ergibt. Insofern ergibt sich eine Steigerung von 20 %.

Straßenverzeichnis

Auf Empfehlung des Orsrates Kernstadt (Vorlage 22/117) wird der letzte Abschnitt des Finkenburgweges von der Eschener Gaste bis zum Knickweg in das Straßenverzeichnis (Reinigungsklasse C) aufgenommen.

Als Bestandteil der Straßenreinigungssatzung wird das geänderte Straßenverzeichnis entsprechend über eine Änderungssatzung beschlossen.

Anlagen:

- Gebührenkalkulation 2023
- 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung
- 1. Verordnung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung
- 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsg Gebührensatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Der Haushalt der Stadt Aurich würde um ca. 52.000 € (p.a.) entlastet werden.

gez. Feddermann